



GESETZ ZUM SCHUTZ VON HINWEISGEBERN SEIT DEM 2. JULI 2023 IST IN DEUTSCHLAND EIN WHISTLEBLOWER-SYSTEM FÜR UNTERNEHMEN GESETZLICH VORGESCHRIEBEN

Am 11. Mai 2023 hat der Deutsche Bundestag den Kompromiss zum Hinweisgeberschutzgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz stellt neue Anforderungen an Ihr Unternehmen:

- Unternehmen mit 250 oder mehr Mitarbeitern müssen ein sicheres Whistleblower-System ab dem 2. Juli 2023 einführen
- Unternehmen mit 50-249 Beschäftigten haben eine Übergangsfrist bis zum 17. Dezember 2023
- Geschützte Anwendungsbereiche: EU-Recht und nationales Recht, wenn es um strafbewehrte oder bußgeldbewehrte Vergehen handelt

ASD BIETET EINE SICHERE LÖSUNG: WHISTLEBLOWING.DS

GESETZ ZUM SCHUTZ VON HINWEISGEBERN

COMPLIANCE ASPEKTE

ANFORDERUNGEN

- (Interne) Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher oder in Textform ermöglichen. Die Umsetzung kann auch durch externe Dritte oder als technische Lösung in Form eines digitalen Meldesystems mit Hilfe einer speziellen Software erfolgen.
- Die technische Lösung ermöglicht u.a. die Umsetzung folgender Vorgaben und Fristen des HinSchG:
Die (interne) Meldestelle
 - bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
 - prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt,
 - hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
 - prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
 - ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und
 - ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG.
- Zusätzlich unterstützt die Software die Bearbeitung der Meldung und Rückmeldung an den Hinweisgeber und sichert die Einhaltung gesetzlicher Fristen.
Die (interne) Meldestelle
 - gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung eine Rückmeldung bezüglich geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen.
 - darf bei der Rückmeldung weder interne Nachforschungen oder Ermittlungen berühren noch die Rechte betroffener Personen beeinträchtigen.

BERATUNG

Im Rahmen der Einführung des Hinweisgebersystems überprüfen wir auf Wunsch auch bereits bestehende Richtlinien und Policies und passen diese sowie potentiell vorhandene Compliance Management Systeme auf Konformität mit aktuellen Gesetzesänderungen an.

ASD unterstützt auf Wunsch bei der Bearbeitung, Auswertung und rechtlichen Einordnung der eingehenden Meldungen und übernimmt bei Bedarf die Durchführung nachfolgender interner Untersuchungen im Unternehmen.

GESETZ ZUM SCHUTZ VON HINWEISGEBERN

LABOUR & EMPLOYMENT LAW ASPEKTE

ANFORDERUNGEN

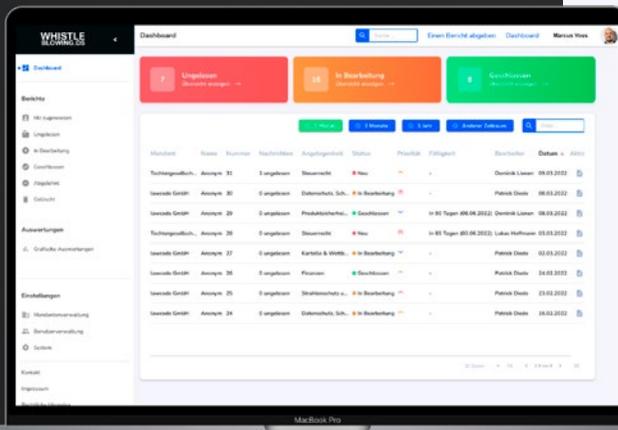
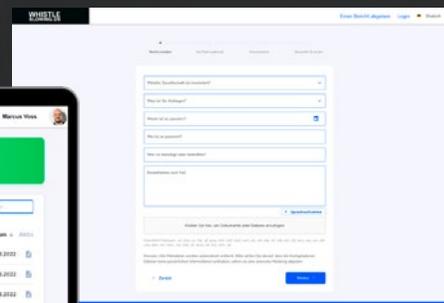
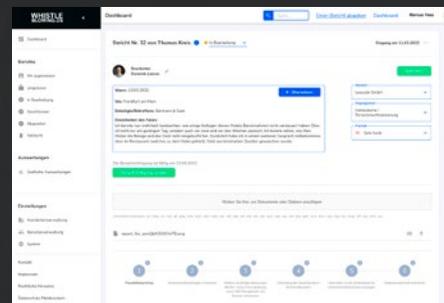
- Bei der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes müssen zwingende individual- wie kollektivarbeitsrechtliche Vorgaben beachtet werden.
- In allen betroffenen Unternehmen müssen Arbeitnehmer über die Möglichkeiten der Meldung nach dem HinSchG und auf ihre Pflichten (u.a. Verpflichtung zur internen Meldung vor Kontaktaufnahme zu Dritten, möglicher Inhalt einer Meldung, Wahrheitspflicht und Risiko des Schadenersatzes bei grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Falschmeldungen) hingewiesen werden.
- Jede Form der Einführung eines internen Meldesystems (und insbesondere die Umsetzung durch eine technische Lösung) unterliegt der erzwingbaren Mitbestimmung des Betriebsrates (ggf. des Gesamt- oder Konzernbetriebsrates), § 87 BetrVG.

BERATUNG

- Wir entwerfen gerne eine entsprechende Betriebsvereinbarung einschließlich der technischen Spezifikation im Fall der technischen Umsetzung.
- Durch eine Betriebsvereinbarung werden die Beschäftigten nicht nur direkt und unmittelbar verpflichtet, sondern hierdurch werden auch sämtliche Mitbestimmungsrechte gewahrt. Sofern erforderlich, begleiten wir auch das Verfahren in einer möglichen Einigungsstelle.
- Sofern es im Konzern bereits ggf. auf internationalen Vorgaben beruhende Whistleblower-Richtlinien gibt, die ebenfalls in Teilen der Mitbestimmung unterliegen, kann deren Umsetzung in eine entsprechende Betriebsvereinbarung integriert und damit rechtswirksam umgesetzt werden.

WHISTLE BLOWING.DS

Unsere Lösung bietet Unternehmen ein **sicheres und sogar anonymes Whistleblowing-System**. Es umfasst Funktionen wie einen sicheren Meldekanal (einschließlich Mailbox-Funktionalität), Fallmanagement, Datenschutz und Compliance sowie Analysen. Damit erhöhen Sie die **Transparenz und Integrität ihres Unternehmens**, minimieren das Risiko von Whistleblower-Klagen und Reputationsverlusten und erfüllen die neuesten deutschen gesetzlichen Anforderungen. Unsere Whistleblower-Lösung kann auch ohne zusätzliche Rechtsberatung erworben werden.



- Anpassbar
- Artificial Intelligence
- PDF Export
- Anonymer Dialog
- Anonym
- Multi Tenant
- Fristenkontrolle
- Mehrsprachig
- Prozesskontrolle
- Aktenverwaltung
- Meta Data Cleaner
- Multifactor Authenticator
- Verschlüsselung
- Isolated Data Storage

UNSERE KANZLEI

ASD bietet Rechtsberatung in über 90-jähriger Tradition mit mehr als 150 Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern.

Wir gehören zu den Top 100 Rechtsberatungsadressen mit 6 Büros in Deutschland und sind Marktführer in den Bereichen Real Estate, Transportation & Logistics sowie Maritime Wirtschaft. Zudem beraten wir in den Sektoren Energie, Versicherung und Sports, Media & Entertainment. Zu unseren Rechtsbereichen gehören u.a. Arbeitsrecht, Corporate, Finance, M&A, IP, IT, Commercial, Öffentliches Recht und Kartellrecht. Außerdem verfügen wir über ein Steuerrechtsteam und ein Notariat.

Unsere globalen Netzwerke (z.B. Interlaw, Meritas) und weltweiten Kanzleikontakte machen uns auch für internationale Mandanten zu einem verlässlichen Partner.

150
ANWÄLTE

6
STANDORTE
Frankfurt | München | Hamburg
Berlin | Dresden | Leer

